

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/7/1 2001/18/0041

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.07.2004

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren 41/02 Passrecht Fremdenrecht 41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

AVG §13 Abs1; FrG 1997 §49 Abs1; StbG 1985 §19; VwRallg;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2001/18/0105 E 27. Juni 2001 RS 2 (Hier: Die belBeh war (daher) nicht gehalten, Ermittlungen über den Stand des Einbürgerungsverfahrens der Ehefrau des Fremden anzustellen.)

## Stammrechtssatz

Bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft handelt es sich um einen antragsgebundenen Verwaltungsakt. Es können daher vor dessen Erlassung an die mit dem Akt verliehene Rechtsposition anknüpfende rechtliche Regelungen - wie etwa § 49 Abs. 1 FrG 1997 - nicht zum Tragen kommen.

## **Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2001180041.X01

Im RIS seit

30.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at